

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

Verbandsordnung (VO)

§ 1 Regelung

Gemäß § 15 der Satzung regelt diese Verbandsordnung (VO genannt) die Handhabung von Ordnungen und die Zuständigkeiten der Verbandsorgane.

§ 2 Ordnungen

Neben dieser Verbandsordnung bestehen nachstehend aufgeführte Ordnungen bzw. Richtlinien des Verbandes:

- Ausweisordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung (RuVo)
- Formvorschriften (allgem. Hinweise) zur RuVo
- Verwaltungs- und Ordnungsstrafen als Anlage zur RuVo
- Finanzordnung
- Ehrenordnung
- Sportordnung
- Spielordnungen in den verschiedenen Sportarten
- Datenschutzordnung

§ 3 Anlagen / Durchführungsbestimmungen

Es können zu den einzelnen Ordnungen, insbesondere Spielordnungen Anlagen und / oder Durchführungsbestimmungen erstellt werden.

§ 4 Geschäftsverteilung des Vorstandes

Die Geschäftsverteilungen des Vorstandes werden im Einzelnen in der Arbeitsordnung geregelt.

§ 5 Zuständigkeiten der Organe

Die Zuständigkeiten der Organe nach § 10 der Satzung ergeben sich nachfolgend:

1. Mitgliederversammlung: Beschlussfassung über die Satzung. Weitere Zuständigkeiten gemäß § 11 der Satzung.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

2. Vorstand: Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zuständig für die Beschlussfassung von Ordnungen nach § 2 bzw. § 3 der VO. Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist zur selbständigen Entscheidung berechtigt, wenn nicht ein anderes Organ in der Satzung für zuständig erklärt ist.
3. Sportausschüsse: Die Sportausschüsse sind keine Organe des Vereins. Sie werden gemäß § 12 Abs. 4 letzter Absatz der Satzung vom Vorstand nach ihrer Wahl in der jeweiligen Spartenversammlung durch den Vorstand bestätigt. Die Sportausschüsse sind selbständig tätig. Sie werden vertreten durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden und sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich, mit der Ausnahme wenn sie als Rechtsorgan tätig werden. Die Vorsitzenden unterrichten den Vorstand in angemessenen Abständen regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse und die laufende Kostenentwicklung in ihrer Sparte.
4. Kreisspruchkammer: Die Kreisspruchkammer ist kein Organ des Vereins. Die Einsetzung erfolgt nach der Rechts- und Verfahrensordnung. Der ordentliche Rechtsweg kann nur unter Beachtung der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung beschränkt werden.
5. Ehrenrat: Der Ehrenrat ist kein Organ des Vereins. Der Ehrenrat sollte von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ehrenrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
6. Kassenprüfer: Die Kassenprüfer sind kein Organ des Vereins. Die Aufgaben regelt § 13 der Satzung.

§ 6 Änderungen

Änderungen dieser VO, aber auch Änderungen zu § 2 bzw. § 3, müssen den Mitgliedern umgehend bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung erfolgt in elektronischer Form über die offizielle Homepage des BKV Wuppertal.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige VO vom 19.06.2017.

Wuppertal, 13.09.2019

BKV Wuppertal e.V.
Der Vorstand